

Nr. 1256.

M. H.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor Oskar M e s s t e r -Berlin,

Dr. Ludwig F u l d a -Berlin,

Dr. Poul L a d e w i g -Berlin,

Oberverwaltungsgerichtspräsident
von N o s t i z - Dresden.

Zur Verhandlung über den Antrag der Bayerischen,
Thüringischen und Badischen Regierungen auf Widerruf der
Zulassung des Bildstreifens :

„ Frauennot- Frauenglück (Das hohe Lied
der ärztlichen Kunst) „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für die Bayerische Regierung: Regierungsassessor
Freiherr von S t e i n l i n g ,
2. für die Thüringische Regierung: Oberregierungsrat
Dr. P e i p e l m a n n ,
3. für die Badische Regierung: Ministerialdirektor
Dr. F e c h t ,
4. für die Firma Kulturfilm E. Puchstein in Königs-
berg Dr. Walther F r i e d m a n n und
Direktor T s c h u d t .

Der Beisitzer Direktor Oskar M e s s t e r wurde
ordnungsmässig verpflichtet.

Der Bildstreifen und die am 26. Mai und 8. November
1930 von der Oberprüfstelle ausgeschnittenen Bildstreifen-
teile wurden vorgeführt. Der Vorsitzende stellte fest,

dass

dass der Bildstreifen der Filmprüfstelle Berlin dreimal, am 19. und 30. Mai sowie 15. November 1930 (Entscheidungen Nr. 25929, 26976 und 27442), und der Film-Oberprüfstelle zweimal am 26. Mai und 8. November 1930 (Entscheidungen Nr. 601 und 1016) vorgelegen hat.

Die von der Prüfstelle am 18. Juni 1930-Nr. 26076-genehmigten Begleitvorträge von Dr. Peter Schmidt und Dr. Nicholas Kaufmann, beide in Berlin, waren ebenfalls Gegenstand der Verhandlung.

Die Anträge der eingangs aufgeführten Regierungen wurden von den Erschienenen zu 1 bis 3 begründet.

Der Erschienene zu 4, Dr. Friedmann, äusserte sich zur Sache und überreichte je eine schriftliche Äusserung des Direktors der Universitäts-Frauenklinik Greifswald, der Frau Katharina von Kardorff und des zweiten Vorsitzenden des „Bundes Berliner Aertzinnen“, sowie der „Nationalen Arbeitsgemeinschaft der Frauen“, pract. Aerztin Frau Dr. med. Durand-Weber, Leiterin einer Städtischen Ehe- und Verlobten-Beratungsstelle.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf Antrag der Regierungen von Bayern, Thüringen und Baden wird

1. die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. November 1930-Nr. 27442- ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens:

In Akt III nach Titel 24 und 29:

die Abtreiberin schiebt dem auf dem Bett liegenden Mädchen bei dem Eingriff die Beine auseinander

Länge: 1,90 und 0,85 m,

2. die von derselben Prüfstelle am 18. Juni 1930 ausgesprochene Zulassung des Begleitvortrags von Dr. med. Peter Schmidt, Berlin (vollständige und gekürzte Fassung) widerrufen.

II. Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.

III. Die von der Prüfstelle unter dem 30. Mai 1930 - Nr. 26076 - getroffene Anordnung, dass der Bildstreifen nur in Begleitung eines wissenschaftlichen Vortrags vorgeführt werden darf, wird aufgehoben.

IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

T a t b e s t a n d .

Der Bildstreifen, dessen Zulassung nach dem Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1930 - Nr. 2546 a 74 -, dem sich das Thüringische Ministerium des Innern (Schreiben vom 8. Dezember 1930 - III A II 168 - und der Badische Minister des Innern (Schreiben vom 11. Dezember 1930 - Nr. 115333 - angeschlossen haben, widerrufen werden soll, hatte der Filmprüfstelle Berlin erstmalig am 19. Mai 1930 vorgelegen. Die Prüfstelle hatte den Bildstreifen durch Entscheidung vom gleichen Tage-

Nr.

Nr. 25929- zur öffentlichen Vorführung im deutschen Reich, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen, von der Zulassung jedoch auf Grund von § 1 Abs.3 des Lichtspielgesetzes vom 12.Mai 1920 die Darstellung eines Kaiserschnitts im IV. Akt ausgenommen. Gegen diese Entscheidung hatte der Vorsitzende gemäss § 12 Abs.2 a.a.O. Beschwerde erhoben. Die Beschwerde richtete sich gegen die von der Prüfstelle ausgesprochene Zulassung der Darstellung einer Blutübertragung im II.Akt (nach Titel 5) und gegen die fernere Darstellung einer normalen Geburt im V.Akt (nach Titel 1).

Die Oberprüfstelle hatte der Beschwerde durch Entscheidung vom 26.Mai 1930-Nr. 601 - insoweit stattgegeben, als sie auch die Darstellung der normalen Geburt verboten hat. Das Verbot der Darstellung des Kaiserschnitts ist von ihr ausdrücklich bestätigt worden. Dem weiteren Antrag der Beschwerde, auch die Darstellung der Bluttransfusion zu verbieten, hatte die Oberprüfstelle auf Grund des von ihr erhobenen Beweises durch Vernehmung des Oberregierungsrats Dr.Bogusat vom Reichsgesundheitsamt als Sachverständigen nicht entsprochen.

Auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes hatte die antragstellende Firma den Bildstreifen hierauf einer Umarbeitung unterzogen und ihn am 30.Mai 1930 der Filmprüfstelle Berlin erneut vorgelegt. Der Bildstreifen war mit dem Untertitel „ Das hohe Lied der ärztlichen Kunst“ und mit einem Vortrag versehen worden, der am 18.Juni bzw. 19.September 1930 die Genehmigung der Filmprüfstelle gefunden hatte. In dem Bildstreifen waren Teile enthalten, die die Oberprüfstelle durch Entscheidung vom 26.Mai 1930-

- Nr. 601 - verboten hatte.

Unter dem 30. Oktober 1930 beantragte das Bayerische Staatsministerium des Innern erstmalig den Widerruf dieser Zulassung unter Berufung auf eine Eingabe des Zentralkomitees der Münchener Katholiken vom 4. Juli 1930 und auf Grund der Verbotgründe der Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920. Zur Begründung hatte die Bayerische Regierung folgendes ausgeführt: Das sittliche und religiöse Empfinden weitester Volkskreise lehne sich dagegen auf, dass der Geburtsvorgang zum Schaustück für Besucher eines Lichtspieltheaters gemacht werde. Die Darstellung derart intimer Vorgänge in weitester Öffentlichkeit und vor den Augen einer schaulustigen Menge sei eine unerträgliche Herabwürdigung der Frau und deshalb zutreffend von der Oberprüfstelle verboten worden. Die Darstellung des Kaiserschnitts bedeute eine gesundheitliche Gefährdung der Zuschauer, deren Nerven bereits durch die ausführliche Darstellung der Bluttransfusion eine starke Belastung erfahren hätten. Einen besonders ungünstigen Eindruck in diesem Zusammenhang mache es, wenn der Arzt beim Kaiserschnitt und bei der Darstellung der normalen Geburt das Kind von der Mutter wegnähme, indem er es mit seiner Hand an den Fussgelenken halte und den Körper mit dem Kopf nach abwärts durch die Luft schwinde. Von dem gesamten Filmwerk gehe eine ordnungsgefährdende Wirkung

Nirkung aus. Keine Frau werde das Lichtspieltheater unter dem Eindruck der am Schluss des Bildstreifens hinzugefügten kurzen Bildfolgen über Mutterglück verlassen. Jede werde unter dem Eindruck der Operation stehen und das Kindergebüren als etwas Bedenkliches betrachten. Diese Nirkung werde durch die nervenerregende Bildfolge am Eingang des Bildstreifens noch verstärkt, wo der Mann einer Schwangeren während der Arbeit von einem hohen Mast abstürze. Von besonders schädlicher Wirkung seien die in dem Bildstreifen eingeflochtenen Hinweise auf „Geburtenregelung“ und „Einschränkung des Kinderse-
gens. Unverantwortlich erscheine die Vorführung vor Schwangeren. Die Darstellung der Verletzungen der Gebärmutter durch zur Abtreibung eingeführte Gegenstände sei als „leicht fasslicher Anschauungsunterricht“ darüber aufzufassen, gegen welche Teile der weiblichen Geschlechtsorgane sich ein Abtreibungsversuch zu richten habe, welcher Mittel man sich dazu bedienen könne und welche Gefahren zu vermeiden seien. Der damit gegebene Anreiz zur Abtreibung verwirkliche den Verbots-
tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Die Oberprüfstelle hatte dem Bayerischen Antrag stattgegeben und die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30. Mai 1930 - Nr. 26076 - ausgesprochene Zulassung der gesamten Darstellung des Kaiserschnitts in Akt IV und der normalen Geburt in Akt V durch Entscheidung vom 8. November 1930 - Nr. 1016 - mit folgender Begründung widerrufen:

Die Vernehmung des als Zeugen vernommenen Vorstehers des 155. Polizeireviers in Berlin-Wilmersdorf, in dessen Bereich das Lichtspieltheater gelegen war, in dem der Bildstreifen angelaufen ist, habe ergeben, dass die an lebenden Menschen dargestellte Operation des Kaiserschnitts geeignet sei, die Gesundheit normaler Zuschauer zu schädigen und insoweit die öffentliche Ordnung zu gefährden. Die Darstellung der normalen Geburt im V. Akt nach Titel 1 wurde wegen verrohender Wirkung verboten, weil es von keiner Frau und Mutter verstanden würde, wenn die schwerste Stunde der Frau zum Schauobjekt für mehr oder minder reife Zuschauer in einem öffentlichen Lichtspieltheater herabgewürdigt würde, und weil die Darstellung derart intimer Vorgänge in breiter Öffentlichkeit geeignet sei, auf das Gefühlsleben abstumpfend einzuwirken. Ueber diese Teilverbote gemäss § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes hinauszugehen hatte die Oberprüfstelle jedoch keinen Anlass gesehen. Die Bluttransfusion insbesondere könne normalen Durchschnittsbesuchern zugemutet werden. Die Auffassung der Bayerischen Regierung, dass die trübfahnte Darstellung der Verletzungen der Gebärmutter durch zur Abtreibung eingeführte, Gegenstände als ein leichtfasslicher Anschauungsunterricht für die Abtreibung und als „Anreiz für Abtreibungsversuche“ anzusehen sei, wurde nicht geteilt, vielmehr festgestellt,

dass

dass der Bildstreifen mit anerkennenswerten Takt und Verständnis der Gewissenlosigkeit der heimlichen Abtreibung den sachlichen notwendigen medizinischen Eingriff gegenüber stelle und damit eine eindringliche und ernste Warnung gegen Abtreibung und Kurpfuschertum zum Ausdruck bringe, die im Interesse der Volksaufklärung und Volksgesundheit gebilligt werden könne. In seiner sachlichen und jede Polemik gegen die Gesetzesbestimmungen, die sich mit der Abtreibung befassen, vermeidenden Art unterscheide sich der Bildstreifen vorteilhaft von anderen dieser Gattung, die der Oberprüfstelle zur Entscheidung vorgelegen hätten.

Der Bildstreifen ist darauf gemäss § 7 des Lichtspielgesetzes der Filmprüfstelle wieder vorgelegt und dabei die Kaiserschnitt-Operation durch eine *T r i o k z e i c h n u n g* ersetzt worden. Diese plastische, aber nicht natürlich aufgenommene, sondern plastisch gezeichnete Darstellung umfasst die Operation selbst sowie das Herausheben des Kindes aus dem geöffneten Mutterleib. Die Prüfstelle verbot demgemäss alle Bildfolgen, in denen die blutige Operation oder die Wunde dargestellt wurden. Von dem Verbot betroffen sind folgende Bildstreifenteile, die von der Prüfstelle gemäss § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes ausgeschnitten worden sind: in Akt IV nach Titel 23: Arzt gibt einer Schwangeren eine Einspritzung in den Leib (Grossaufnahme) und die Operationsstelle mit Tüchern abgedeckt (Grossaufnahme) -

ferner

Ferner in Akt IV nach Titel 26 : Darstellung der zugenähten Wunde und das Verbinden der Wunde. In Akt IV nach Titel 28 : Die Fäden werden aus der Wunde genommen und die Wunde überpinselt, sowie endlich in Akt V nach Titel 1 : Der Arzt sitzt vor der Gebärenden, von der der Fuss sichtbar ist.

Auch gegenüber dieser Entscheidung hat das Bayerische Staatsministerium des Innern unter dem 6. Dezember 1930 den Widerruf auch des bereinigten Bildstreifens nebst den von der Prüfstelle zugelassenen Begleitvorträgen beantragt.

Hinsichtlich des Bildstreifens selbst wird zu nächst geltend gemacht, der Bildstreifen habe in der abgeänderten Form ab 2. Dezember 1930 im Variete und Lichtspieltheater Deutsches Theater in München. vorgeführt werden sollen. Gegen diese Vorführung hätte sich bei einem grossen Teil der Münchener Bevölkerung ein derartiger Widerstand geltend gemacht, dass die Polizeidirektion München im Hinblick auf die vor und in dem Theater zu befürchtenden Kundgebungen die Vorführung bis auf weiteres untersagt habe. Der Bildstreifen sei nach wie vor geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden. Zum Beweise hierfür werden im Wesentlichen die Ausführungen des Widerrufsanspruchs vom 30. Oktober 1930 wiederholt und darüber hinaus noch folgendes geltend gemacht: die Frage der ordnungsgefährdenden Wirkung des Bildstreifens sei von der Oberprüfstelle nur unzureichend untersucht worden. Nach dem

mit dem Widerrufs Antrag überreichten Gutachten des Aerztlichen Bezirksvereins München-Stadt werde das Volk durch die dargestellten Gefahren der heimlichen Abtreibung in keiner Weise abgeschreckt, vielmehr darauf hingewiesen, dass selbst bei den schmutzigsten Abtreibungen die Hilfe durch die Klinik zu erwarten sei und durch eine sach- und fachgemässe Behandlung die Gefahren der Abtreibung wieder wettgemacht würden. Durch die Darstellung des operativen Teils werde zugleich die Gefährlichkeit der Frauen auf das schwerste gefährdet. Das Gutachten besage ferner, dass durch die Darstellung der Vorgänge bei der Untersuchung der Schwangeren vor der natürlichen Geburt Neurasthenikerinnen aller Grade erzogen würden und dass die dargestellten Vorgänge geeignet seien, Schädigungen der Gesundheit der Zuschauer herbeizuführen, wobei neben Ohnmachtsanfällen im allgemeinen insbesondere an Schädigungen zuschauender schwangerer Frauen zu denken sei. Im einzelnen werde die Kaiserschnitt-Operation auch als Trickzeichnung auf den Beschauer, der bereits durch die vorausgegangenen Scenen, insbesondere die Blutübertragung und die Vorbereitungen auf die Operation, in gespannte Erregung versetzt sei, den gleichen Eindruck machen, wie die frühere Darstellung der tatsächlichen Operation. Unverändert wirke in der Trickzeichnung das langsame Auseinanderklaffen des Bauchfleisches unter dem Operationsmesser. Der Bildstreifen sei insofern geeignet, die Gesundheit der Beschauer

zu stören. Die Darstellung der Abtreibung im dritten Akt (Titel 29 „ Der rohe Eingriff“), wo gezeigt werde, wie die Schwangere ihre Strümpfe ausziehe und sich auf das Bett lege, die Abtreiberin ihr die Beine auseinanderschiebe, die Schwangere unter dem Eingriff in schweren Qualen das Gesicht verzerre, die Arme verkrampfe und die Faust zwischen die Zähne stecke und schliesslich sterbend zurücksinke wirke verrohend. Der Bildstreifen propagiere die Abtreibung. Wohl stelle er die Gefahren der heimlichen Abtreibung dar; er weise aber, wie das Gutachten des Aerztlichen Bezirksvereins München-Stadt mit Recht hervorhebe, zugleich darauf hin, dass selbst bei denschmutzigsten Abtreibungen die Hilfe der Klinik zur Verfügung stehe und durch eine sach- und fachgemässe Behandlung die Gefahren der Abtreibung wieder wettgemacht würden. Dazu komme, dass durch die Breite der Darstellung der klinischen Vorgänge bei der Geburt die Kinderfreudigkeit der Frauen zweifelsohne schwer beeinträchtigt werde. Es sei daher ein Irrtum zu meinen, dass der Bildstreifen das Volk von der Abtreibung abschrecke. Vielmehr übe ^{er} gerade die gegenteilige Wirkung aus. Der Bildstreifen gefährde sonach die öffentliche Ordnung. Seine Zulassung müsse daher nach § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes in vollen Umfang widerrufen werden.

Hinsichtlich des dem Bildstreifen beigegebenen und von der Filmprüfstelle zugelassenen Begleitvortrags von Dr. Peter Schmidt, Berlin, wird folgendes ausgeführt:

Der

Der Vortrag spreche davon, dass einerseits der Staat glaube, das Recht des Kindes im Mutterleibe schützen zu müssen, andererseits „die Mutter“ das alleinige Verfügungsrecht über das Kind in ihrem Leibe beanspruche. Die weitaus überwiegende Mehrheit der deutschen Frauen werde ein solches Recht, sich von ihrem Kinde in der Klinik befreien zu lassen, mit Ent-
rüstung von sich weisen. Von einer unglaublichen Ober-
flächlichkeit sei ferner folgendes Urteil: „Das Gesetz wird sich in der bestehenden Form schon deshalb nicht halten lassen, da es fortwährend übertreten wird“. So-
dann führe der Vortrag Russland als das Land an, in dem die Unterbrechung der Schwangerschaft freigegeben sei,
streife jedoch nur flüchtig diejenigen Stimmen, die auf die schlechten Erfahrungen in Russland verwiesen hätten. Weiter bringe der Vortrag das moderne Schlag-
wort von der „wachsenden Sexualnot der Menschen.“.
In Wirklichkeit bedeute dieses Schlagwort nichts ande-
res als den Wunsch nach ungehemmten sexuellen Ausle-
ben, ohne Rücksicht auf die Schranken, die jedem ein-
zelnen durch die Interessen der Gesamtheit auferlegt
seien und niemals beseitigt werden könnten, ohne dass
die Gesamtheit, d. i. die öffentliche Ordnung, Schaden
leide. Der Vortrag enthalte ferner folgende Behauptung:
„Ist die Schwangere aber in einer Notlage, so wird
man sie schwerlich durch solche oder ähnliche ideolo-
gische Hinweise über ihre Not hinwegtäuschen oder gar
zwingen

zwingen können, die unerwünschte Frucht auszutragen". Es beständen begründete Zweifel, ob sich dieses Problem zur Behandlung vor der breiten Öffentlichkeit im Kinotheater eigne. Aber selbst wenn man die Frage bejahe oder nur davon ausgehe, dass gegen diese Tendenz im Hinblick auf das Lichtspielgesetz nichts unternommen werden könne, dürfe das Problem nicht in einer derart unklaren und verwirrenden Weise, mit einer solchen unverantwortlichen Oberflächlichkeit und mit blossen Schlagworten behandelt werden, wie dies in dem Vortrage geschehe. Bei der ungeheueren Zunahme der Abtreibungen seit Kriegsende könne eine Propaganda nicht für zulässig erachtet werden, die das Verantwortungsgefühl des Volkes gegenüber den bestehenden Gesetzen noch weiter herabdrücke, als dies ohnehin der Fall ist. Gegenüber dieser Propaganda trete der im Vortrage später gebrachte Hinweis auf die schädlichen Folgen der Schwangerschaftsunterbrechung ganz in den Hintergrund, zumal er nur erfolge, um für Empfängnisverhütung und Geburtenregelung Stimmung zu machen. Der Vortrag sei demnach geeignet, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Auf den Inhalt der mit den Widerrufsansprüchen vom 30. Oktober und 6. Dezember 1930-Nr. 2546 h 57 und a 74-vorgelegten Eingaben des Zentralkomitees der Münchener Katholiken vom 4. Juli 1930 und des Gutachtens des Ärztlichen Bezirksvereins München-Stadt vom 26. November 1930, auf die in den Anträgen angezogenen Pressedruckungen

rungen und die von dem Sachwalter der durch die Widerrufsanträge betroffenen Firma am 22. Dezember 1930 vorgelegten schriftlichen Gutachten, sowie auf die sämtlichen in der Sache ergangenen Vorentscheidungen und deren Begründung wird Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der wiederholte Antrag der Bayerischen Regierung auf Widerruf des von der Oberprüfstelle zweimal zugelassenen Bildstreifens und der von ihr erstmalig gestellte Antrag auf Verbot eines der von der Filmprüfstelle zugelassenen Begleitvorträge sind an sich zulässig (§ 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920), aber nur zu einem Teil begründet.

II. In ihrer Vorentscheidung vom 8. November 1930 - Nr. 1016 - hatte die Oberprüfstelle bereits die Auffassung vertreten, dass der Bildstreifen mit anerkennenswerten Takt und Verständnis der Gewissenlosigkeit der heimlichen Abtreibung den sachlichen notwendigen medizinischen Eingriff gegenüber stelle und damit eine eindringliche und ernste Warnung gegen Abtreibung und Kurpfuschertum zum Ausdruck bringe, die im Interesse der Volksaufklärung und Volksgesundheit gebilligt werden könne. In seiner sachlichen und jede Polemik gegen die Gesetzesbestimmungen, die sich mit der Abtreibung befassen, vermeidenden Art unterscheide sich der Bildstreifen

streifen vorteilhaft von anderen dieser Gattung, die der Oberprüfstelle zur Entscheidung vorgelegen hätten. Hieran hat die Oberprüfstelle auch in ihrer gegenwärtigen Besetzung festgehalten. Sie stellt erneut fest, dass der ihr vorliegende Bildstreifen, zumal in seiner derzeitigen von Oberprüfstelle und Prüfstelle in insgesamt fünf Prüfungen bereinigten Form, von sittlichem Ernst beherrscht und durch diskrete Darstellung ausgezeichnet ist.

III. Die Oberprüfstelle hat auch jetzt weder festzustellen vermocht, dass der Bildstreifen die Aufhebung des § 218 des Reichsstrafgesetzbuches propagiere, noch auch, dass er einer dem Volkswohl abträglichen Geburtenregelung das Wort rede. Es kann dies weder allein aus seinem Haupttitel „Frauennot“ noch aus seinem sonstigen Inhalt hergeleitet werden, bei dem vielmehr die vor der Abtreibung warnende Tendenz den Ausschlag gibt. Das von der Bayerischen Regierung ihrem Widerrufs Antrag unterlegte Gutachten eines ärztlichen Bezirksvereins macht hierzu geltend, dass vorliegend selbst bei den schmutzigsten Abtreibungen die Hilfe der Klinik zur Verfügung stehe und durch eine sach- und fach-gemäße Behandlung die Gefahren der Abtreibung wieder wettgemacht würden, wodurch die abschreckende Wirkung wieder aufgehoben werde. Diese Auffassung findet in dem Inhalt des Bildstreifens keine Stütze. Wenn es dort auch der ärztlichen Kunst gelingt, nach einer durch Abtreibung verursachten Fehlgeburt die

durch

durch den Blutverlust in höchste Lebensgefahr geratene Frau durch sofortige Blutübertragung zu retten (Akt II, Titel 5) so ist diese Rettung für weibliche Beschauer keineswegs ermutigend oder gar zu gleichem Versuch anreizend. Dazu wird das Leiden der Betroffenen, ihr Abtransport und der Eingriff der Transfusion viel zu ernst und abschreckend geschildert, die bestehende Verblutungsgefahr ist in viel zu eindrucksvollen Bildern vorgeführt als dass irgend eine angehende Mutter diesen Vorgang leicht nehmen und als Anreiz empfinden könnte, den Versuch der Selbsthilfe in Erwartung der Lebensrettung durch klinische Behandlung zu wagen. Die Gefährlichkeit auch des ärztlichen Eingriffs bleibt den Beschauer jederzeit gegenwärtig.

- IV. Ebenso fehlt geht das Gutachten der Münchener Bezirksärzte in der Annahme, der Bildstreifen sei durch die Breite der Darstellung der klinischen Vorgänge bei der Geburt geeignet, die Kinderfreudigkeit der Frauen schwer zu beeinträchtigen. Es hat nicht der Einholung des Gutachtens einer ^{weiter} blickenden ärztlichen Zentralstelle bedurft, um die Abwegigkeit dieser Auffassung einer ärztlichen Bezirksgruppe zu widerlegen. Die Oberprüfstelle erachtet sich vielmehr selbst dafür sachverständig, festzustellen, dass jede Frau weiss, dass das Gebären mit körperlichen Leiden verbunden ist. Sie glaubt selber aus eigenem zu wissen, dass der einer Frau berechnende Wunsch

durch die Darstellung einer durch Fürsorge und Sorgfalt gekennzeichneten klinischen Geburtsleitung nicht beeinträchtigt werden kann. Soweit hierbei das Gutachten Münchener Aerzte sich von der Besorgnis leiten lässt, durch die Darstellung der Vorgänge bei der Untersuchung der Schwangeren vor der natürlichen Geburt würden Neurasthenikerinnen aller Grade erzogen, so sei ihm die seit Jahren bestehende Rechtsprechung der Oberprüfstelle entgegengehalten, dass nach der den Prüfstellen und der Oberprüfstelle durch das Gesetz auferlegten Wirkungsprüfung eine Rücksichtnahme auf kranke oder labile Personen ausgeschlossen und der Beurteilung eines Bildstreifens nur die Wirkung auf normale Beschauer zu unterlegen ist.

V. Eine nachteilige Wirkung auf den Gesundheitszustand solcher Personen kann, was ausser von der Bayerischen auch von der Thüringischen Regierung besorgt wird, auch nicht mehr von der Darstellung der Kaiserschnitt-Operation, wie sie jetzt in dem Bildstreifen zur Darstellung gelangt, erwartet werden.

Es trifft zu, dass die Oberprüfstelle in Verfolg ihrer ständigen Rechtsprechung, wonach die Darstellung blutiger Operationen eine übermässige Beanspruchung des Nervensystems auch gesunder Zuschauer und somit eine Gesundheitsgefährdung bedeutet (Urteile vom 17. Mai 1924 und 26. Mai 1930 - Nr. 219 und 601 -) in ihrer Entscheidung vom 8. November 1930 - Nr. 1016 - die Darstellung dieser Operation für geeignet erachtet hat, den Verbotstatbestand der Ordnungsgefährdung in Sinne

von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes abzugeben (Urteil vom 2. September 1922-Nr. 82 -) . Dabei hat es sich jedoch um eine blutige Operation am lebenden Menschen gehandelt, mit der die nur zeichnerische Wiedergabe dieses Vorganges wegen ihrer Unblutigkeit hinsichtlich ihrer Wirkungen einfach nicht verglichen werden kann. Auch das langsame Auseinanderklaffen des Bauchfleisches unter dem Operationsmesser in der Trickzeichnung kann nach der bestehenden Rechtsprechung nicht beanstandet werden, weil es, nicht wie beim lebenden Modell, blutig verläuft und deshalb nicht wie dort, eine übermässige Inanspruchnahme der Nerven gesunder Zuschauer bedeutet. Mit den von den Münchener Aerzten besorgten Ohnmachtsanfällen der Zuschauenden braucht hiernach ebensowenig gerechnet zu werden, wie die Zulassung dieses Teils des Bildstreifens nach den Empfindungen schwangerer Besucherinnen von Lichtspielhäusern beurteilt werden kann.

In der gegenwärtigen Darstellung kann demnach die Kaiserschnitt- Operation nicht mehr beanstandet werden. Auch nicht, wie Thüringen es vorschlägt, unter dem Gesichtspunkt der „Entweihung des Mutterschoosses“. Denn die von der ^{Ober}Prüfstelle in ihren Entscheidungen vom 26. Mai und 8. November 1930 - Nr. 601 und 1016 - aus den gesetzlichen Verbotsgrund der verrohenden Wirkung der Darstellung derartiger intimer Vorgänge in der Öffentlichkeit des Lichtspieltheaters gezogen Grenzen sind nur für die natürliche und

schematische Darstellung dieser Vorgänge massgebend.

VI. Ebensowenig vermag die Oberprüfstelle auch nach nochmaliger eingehender Prüfung in der trickhaften Darstellung der Verletzungen der Gebärmutter durch zur Abtreibung eingeführte Gegenstände einen „leicht fasslichen Anschauungsunterricht“ für die Abtreibung und einen „Anreiz für Abtreibungsversuche“ zu erblicken. Sie hat der von ihr hierfür im Urteil vom 8. November 1930 - Nr. 1016- gegebenen, von der Bayerischen Regierung allerdings für unzureichend erachteten Begründung nichts hinzuzusetzen. Ergänzend sei lediglich festgestellt, dass die in dem Bildstreifen dargestellten unheilvollen Folgen solcher Manipulationen so Entsetzen erregend und so ergreifend sind, dass nach Beendigung des Bildstreifens wohl keine Mutter den Mut aufbringen wird, zur Selbsthilfe Hand an sich zu legen. Es hiesse die gesamte innere Haltung dieses Bildstreifens verkennen, wollte man von ihm einen „Anreiz“ in dieser Richtung erwarten. Auf den Tod der dem „rohen Eingriff“ Erliegenden sei in diesem Zusammenhang nur der Vollständigkeit halber verwiesen.

VII. Eine v e r r o h e n d e Wirkung kann von dem Bildstreifen als solchen nach den angeführten Gründen nicht erwartet werden. In Uebereinstimmung mit den Anträgen der Bayerischen und der Thüringischen Regierung konnte dieser gesetzliche Verbotgrund nur auf die im Urteilstenor näher bezeichnete Bildfolge Anwendung finden. Eine Ausdehnung dieser Beurteilung auf die

Gesamtdarstellung des „rohen Eingriffs“ in Akt III nach Titel 29 verbot sich schon aus dem Grunde, weil jede weitere Kürzung dieser Bildfolge der mit dem Bildstreifen bezweckten Gegenüberstellung der heimlichen Abtreibung und dem sachlich- notwendigen medizinischen Eingriff abträglich gewesen wäre und damit eine eindringliche und ernste Warnung gegen Abtreibung und Kurpfuschertum vereitelt würde, wie sie im Interesse der Volksaufklärung und der Volksgesundheit unter den nun einmal gegebenen Verhältnissen geboten erscheint.

Damit rechtfertigt sich die Aufrechterhaltung der Zulassung des Bildstreifens in ihrem durch die Entscheidungen der Oberprüfstelle vom 26.Mai und 8.November 1930 - Nr.601 und 1016 - gegebenen Umfang und zugleich die Abweisung der auf sein Verbot abzielenden Widerrufs- und Anschlussanträge.

VIII. In vollem Umfang angeschlossen hat sich die Oberprüfstelle jedoch der durch die Bayerische und die Thüringische Regierung gegebenen Kennzeichnung des von der Filmprüfstelle Berlin zugelassenen Begleitvortrags des Dr. med. Peter Schmidt, Berlin, der durch seine Propagierung des „Rechts auf Befreiung von Kindern“ in hohem Mass geeignet erscheint, das Volkswohl zu gefährden. Die Oberprüfstelle ist aus den in den bayerischen Widerrufs Antrag angegebenen Gründen mit diesen Regierungen der Auffassung, dass die Zulassung dieses Vortrags nicht nur mit den Bestimmungen des Bildstreifens unverträglich, sondern auch mit

Abs.2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes unvereinbar ist. Dies umsomehr als die Prüfstelle mit der Zulassung dieses Vortrags dem tendenzlosen und sonst anerkennenswerten Bildstreifen empfindlich geschadet und das Gegenteil dessen erreicht hat, was sie mit der Auflage eines Vortrags bezweckte.

Die Oberprüfstelle hat demgemäss die Zulassung dieses Vortrags widerrufen und da sie den Bildstreifen auch ohne mündliche Erläuterung in seiner nunmehrigen Fassung mit dem Lichtspielgesetz für vereinbar erachtet, diese Vorführungsbeschränkung überhaupt aufgehoben.

IX. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:


Regierungsoberinspektor.



